Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 19.03.2024

Az.: 6 K 19/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort		
Donnerstag, 27.06.2024 13:00 Uhr		I VI SITZIINNEEAAI	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen		

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Felchta

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Felchta	1, 236/147	Gebäude- und Frei-	Hauptstraße 8,	200	201
			fläche	99974 Felchta		BV 2
2	Felchta	1, 146/2	Gebäude- und Frei-	Felchtaer Hauptstra-	510	201
			fläche, Erholungsflä-	ße 8, 99974 Felchta		BV 3
			che			

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Nebengelass.

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

<u>Verkehrswert:</u> 70.000,00 €

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Gartenland;

<u>Verkehrswert:</u> 4.200,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 24.02.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.